

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ:

21 DS 16/ 0102

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	25.09.2023

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Pohl**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGP) des Rhein-Lahn-Kreises hat in seinem Bericht vom 19.01.2023 die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Pohl bemängelt. Hier sollen unabhängig von einer Kalkulation die Gebühren für Friedhofsangelegenheiten angehoben und eine Streichung der hinfällig gewordenen Gebührenpositionen vorgenommen werden. Außerdem soll über eine Vorausleistung für Grababräumgebühren nachgedacht werden.

Die Gebühr für die Grababräumung wird in diesem Falle direkt bei Erwerb des Grabes mitberechnet. So bleibt es der Ortsgemeinde nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhefrist erspart, die Gräber – sofern keine Angehörigen mehr bekannt sind – auf ihre Kosten zu entfernen.

Die bisher in der Gebührensatzung geregelten Kosten für Grabmalgenehmigungen sowie Verwaltungsgebühren entfallen, da diese seit der Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau im Jahr 2019 in der neuen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau geregelt sind.

Da mit einer Kalkulation der Friedhofsgebühren frühestens Ende des Jahres 2024 zu rechnen ist, sollen die Gebühren nun in einem ersten Schritt gleichmäßig angehoben werden, um den Forderungen des RGP gerecht zu werden.

Aufgrund der Vielzahl kleiner Änderungen wird empfohlen, die Friedhofsgebührensatzung von 1986 neu zu fassen.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt daher der Ortsgemeinde Pohl, der beigefügten Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Pohl beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pohl.

In Vertretung

Birk Utermark
Beigeordneter